

Vorsitzender Abg. Dr. Griese verwies hierzu auf die Vorlage der Verwaltung.

Abg. Anschütz regte an, dass der Rhein-Sieg-Kreis ähnlich wie der Oberbergische Kreis einen Flyer mit den entsprechenden Informationen und Kontaktdaten herausgebe. Darüber hinaus erkundigte sie sich, wie genau die Zäune aussähen, die gefördert würden.

Herr Hoffmann erklärte, dass Details hierzu in der „Förderrichtlinie Wolf“ und den Vorgaben zum Aufbau einer wolfsabweisenden Einzäunung benannt würden. Diese Richtlinie umfasse Entschädigungen bei Nutztierissen in ganz NRW sowie Präventionsmaßnahmen, die sich auf sogenannte Wolfsverdachts- und Wolfsgebiete (*in NRW Senne, Schermbeck sowie seit dem 02.07.2019 Eifel - Hohes Venn*) sowie Pufferzonen beschränkten. Das Gebiet der Gemeinde Windeck sei als Pufferzone ausgewiesen.

Auf Nachfrage des SkB Schön erklärte Herr Hoffmann, dass über die „Förderrichtlinie Wolf“ des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen zu Präventionsmaßnahmen nur in den durch die Richtlinie begrenzten Gebieten unterstützt würden. Bei den Sichtungen in Eitorf handele es sich wahrscheinlich nur um ein Jungtier, welches diese Gebiete auf der Suche nach einem neuen Revier durchwandert habe.

*(Hinweis der Verwaltung: Das Tier wurde inzwischen als ein Rüde mit der Bezeichnung GW1258m identifiziert.)*

Seit dem 20.05.2019 habe es keine offiziell bestätigte Sichtung eines Wolfes mehr gegeben. Am 06.06.2019 sei ein Nutztierriß gemeldet worden, der jedoch noch nicht vom LANUV abschließend untersucht worden sei. Aktuelle Informationen hierzu könnten auf der Internetseite des LANUV (<https://wolf.nrw/wolf/de/management/nutztierisse>) abgerufen werden.

Abg. Albrecht regte an, dass der Rhein-Sieg-Kreis auf seiner Homepage die Kontaktdaten der Wolfsberater veröffentliche.

Ltd. KBD Kötterheinrich wies darauf hin, dass es für das gesamte Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises lediglich einen Wolfsbeauftragten in Person des anwesenden Herrn Hoffmann gebe. Die Kommunen selbst verfügten nicht über entsprechende Ansprechpartner.

SkB Schön fragte, ab wann ein Wolf als „niedergelassen“ gelte. Herr Hoffmann verwies hierzu auf die „Förderrichtlinie Wolf“. Danach werde (*gemäß Punkt 3.4.1.2*) ein Wolfsgebiet ausgewiesen „bei einer festen Ansiedlung von Wölfen über die Dauer von sechs Monaten, das heißt spätestens, wenn in diesem Zeitraum territoriale Einzelwölfe, Paare oder Wolfsrudel mehrfach in einem Gebiet nachgewiesen werden können“. Die Beurteilung, ob diese Voraussetzungen erfüllt seien, erfolge durch das LANUV.

Hinweis der Verwaltung:

*Auf der Internetseite des LANUV sind unter dem Link*

<https://wolf.nrw/wolf/de>

*alle Informationen zu finden. Unter dem Reiter „Wolfsmanagement“ sind die Fördermöglichkeiten mit Anträgen und Hinweisen für die jeweiligen Gebiete aufgelistet. Die Gemeinde Windeck relevanten Informationen sind unter „Pufferzone Stegskopf“ zu finden. Auch die Anträge für Entschädigungsleistungen sowie eine Liste der Luchs- und Wolfsberater sind dort eingestellt.*

Abg. Anschütz wies darauf hin, dass die aufgrund des zunehmenden Wolfsvorkommens verstärkt aufzubauenden stromführenden Zäune möglicherweise dazu führten, dass auch andere geschützte Wildtiere sich nicht mehr frei in ihrem Territorium bewegen könnten. Für einige Arten seien über das Projekt Chance-7 mit finanziellen Mitteln Biodiversitätskorridore eingerichtet worden, die nun durch Schutzzäune wieder unterbrochen würden. Aus Sicht der Weidetierhalter bestünde das Problem, dass der geförderte Ankauf von Schutzzäunen lediglich 10 % des gesamten Aufwandes ausmache. Diese Zäune müssten jedoch aufgebaut, regelmäßig kontrolliert und ggf. ausgebessert werden. Durch diese zusätzliche finanzielle und zeitliche Belastung bestünde die Gefahr, dass viele Landwirte ihre für die Biodiversität wichtige Weidetierhaltung zukünftig einschränken müssten. Sie plädiere daher für eine entsprechende Anpassung bzw. Ausweitung der Förderung.

Vorsitzender Abg. Dr. Griese wies darauf hin, dass dieser Appell zuständigkeitshalber an die Landesregierung zu richten sei.